

Gesang-Verein Güstrow

## Statuten für den Gesang-Verein zu Güstrow

Güstrow: Gedruckt in der Ebertschen Officin, 1832

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1014787505>

Druck Freier  Zugang



857a

**R**



K 31

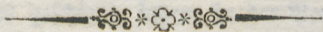
# Statuten

für den

# Gesang-Verein

zu

Güstrow.



Güstrow, 1832.

Gedruckt in der Ebertschen Officin.

Statuten

der

Verenigung

in

Mecklenburg

1837



1837

Verlag des Verfassers

und die Schlußsätze sind in dem Besonderen (S. 10) zu finden.  
Die Schlußsätze sind in dem Besonderen (S. 10) zu finden.

Die Leitung des Vereins ist einem Director und drei  
Vorstehern übergeben. Ersterer bleibt in der Person des  
Herrn Steuer-Secretairs Gabilson permanent, Letztere —  
von denen Einer stets die Cassengeschäfte besorgt — wer-  
den aus der Zahl der Mitglieder jährlich zu Michaelis  
gewählt. Dies geschieht, indem in der Versammlung jedes  
Mitglied die drei gewählten Namen aufschreibt und das  
Papier, zusammengerollt, dem Director einhändigt, wel-  
cher dann, jedoch ohne die Handschrift sehen zu lassen,  
die Namen einem, die Anzahl der Stimmen bei einem  
Jeden derselben bemerkenden, Mitglieder dictirt, worauf  
das Resultat bekannt gemacht wird.

I.

Organisation des Vereins.

§. 1.

Die Leitung des Vereins ist einem Director und drei  
Vorstehern übergeben. Ersterer bleibt in der Person des  
Herrn Steuer-Secretairs Gabilson permanent, Letztere —  
von denen Einer stets die Cassengeschäfte besorgt — wer-  
den aus der Zahl der Mitglieder jährlich zu Michaelis  
gewählt. Dies geschieht, indem in der Versammlung jedes  
Mitglied die drei gewählten Namen aufschreibt und das  
Papier, zusammengerollt, dem Director einhändigt, wel-  
cher dann, jedoch ohne die Handschrift sehen zu lassen,  
die Namen einem, die Anzahl der Stimmen bei einem  
Jeden derselben bemerkenden, Mitglieder dictirt, worauf  
das Resultat bekannt gemacht wird.

§. 2.

Der Director oder die Vorsteher sind in ihrer Stel-  
lung nicht befugt, die Aufnahme oder Abweisung eines  
sich zum Beitritt meldenden Individuums zu bestimmen;  
dies ist vielmehr Sache des ganzen Vereins, welcher, nach  
geschehenem Vorschlage, durch weiße, (genehmigende) oder

\*

schwarze, (abweisende) in ein Gefäß mit geschlossener Hand gelegte, Kugeln seinen Willen zu erkennen giebt, wo denn auch die Stimmenmehrheit entscheidet.

### §. 3.

Da der Gesang-Berein kein Institut ist, worin der erste Elementarunterricht erteilet wird: so können nur solche Individuen als Mitglieder vorgeschlagen werden, die diesen bereits genossen haben, weshalb sie sich vorher einer Prüfung des Directors, wenn sie diesem unbekannt sind, unterwerfen.

### §. 4.

Ein neu aufgenommenes Mitglied zahlt eine Receptionsgelüb von Zwei Rthlr. in die Casse des Vereins; es hängt aber vom Director und den Vorsehern ab, nach Umständen diese Gelüb zu ermäßigen, oder auch ganz zu erlassen.

### §. 5.

Die Damen des Vereins zahlen monatlich 8 fl., die Herren aber 16 fl. in die Casse; verheirathete Mitglieder des Vereins zahlen aber zusammen nur 16 fl.; eben so auch erlegen zwei zusammenwohnende Schwestern nur 12 fl., zwei Brüder nur 16 fl.

### §. 6.

Es steht natürlich einem jeden Mitgliede frei, den Gesang-Berein wieder zu verlassen; nur kann dies, unvorhergesehene Fälle ausgenommen, nicht anders als nach vorausgegangenener, einmonatlicher Kündigung geschehen.

### §. 7.

Für das Ansagen des Vereins zu außerordentlichen Zusammenkünften und für die Aufwartung in diesen ist

ein Diener angenommen und instruiert, welcher aus der Casse monatlich mit 32 fl. remunerirt wird.

## II.

### Zweck des Vereins.

#### §. 1.

Der Zweck des Vereins ist zunächst: Genuß, den der Zauber der Musik einem dafür Begabten gewährt; sittlicher und zugleich ausbildender Zeitvertreib. Dann aber auch die Unterstützung wohlthätiger Institute durch den Ertrag seiner Leistungen; es sind daher Gesangwerke edler Art vorzüglich der Gegenstand seiner Uebungen, obwohl auch, auf allgemeinen Wunsch, nebenher das Einüben dramatischer Compositionen vorgenommen werden kann; vorausgesetzt jedoch, daß diese in ihrem Texte nichts enthalten, was irgend die Sittlichkeit verletzen könnte.

#### §. 2.

Die öffentlich, entweder zur notwendigen Auffülfe der Casse des Vereins, oder zur Unterstützung wohlthätiger Institute u. stattfinden sollende vollständige Aufführung eines Werkes wird vorher von Director und Vorstehern besprochen, und dann dem Vereine bekannt gemacht. Sollte die Mehrzahl desselben erhebliche Gründe gegen die Ausführung aufzustellen vermögen, so muß Letztere unterbleiben.

#### §. 3.

Zu der beschlossenen Aufführung eines Werkes bereitet nun der Director, im Vereine mit den Vorstehern, alles vor. Ersterer besorgt die Anschaffung oder Anleihe des Werkes, das Aus- und Abschreiben der Partien und weist, falls die Casse augenblicklich erschöpft ist, den Be-

trag der Kosten nach vorheriger Revision, am Schlusse des Concerts auf den Ueberschuß desselben an; die Vorsteher dagegen besorgen alle mit dem Director vorher besprochenen und in einer Conferenz als notwendig verzeichneten Geschäfte. Außerdem aber führet einer von Ihnen während der Proben eine genaue Controle über die etwa von den Sängern mitgenommenen Partien, weil der Ersatz derselben lediglich von dem mit diesem Geschäfte beauftragt gewesenen Vorsteher gefordert wird, welchem es dann unbenommen ist, seinerseits die fehlende Partie von dem Mitgliede, dem *sic* anvertraut worden, ersetzen zu lassen.

### III.

#### Zusammenkünfte des Vereins

**§. 1.** Der Verein versammelt sich wöchentlich einmal an bestimmten Tage, in bestimmten Locale und pünctlich zur festgesetzten Stunde. Außerordentliche Zusammenkünfte werden von dem Vereine gefordert, wenn mehre Proben als eine zur Aufführung eines Werkes wöchentlich nothwendig sind.

**§. 2.** Wer verhindert ist, eine Zusammenkunft oder Probe zu besuchen, meldet solches mündlich oder schriftlich dem Director, weil dieser dann, falls das Mitglied Solopartien übernommen hat, vielleicht noch im Stande ist, für den Abend das zu probirende Stück anders zu besetzen. Director und Vorsteher aber vertrauen in dieser Hinsicht dem Eifer eines jeden Mitgliedes für die Sache, und glauben, daß eine solche Anzeige nur in dringenden Fällen werde gemacht werden.

## S. 3.

Wer indes diese Anzeige in solchen Behinderungs-  
fällen unterläßt, zahlt eine kleine Strafe von 4 fl. in die  
Casse. Wer zu spät, d. h. eine viertel Stunde und  
länger nach der bestimmten Zeit erscheint, erlegt eine Buße  
von 2 fl.

## S. 4.

Besprechungen über Angelegenheiten des Vereins fin-  
den nur in den Pausen oder nach geschlossener Uebung statt,  
wie denn jede Unterhaltung während des Gefanges selbst,  
als durchaus störend, für diese, ihr allein gewidmete, Zeit  
aufgespart wird.

## IV.

**Casse des Vereins.**

Der Cassier des Vereins honorirt Anweisungen auf  
seine Casse nie anders, als wenn sie von Director und  
Vorstehern sämmtlich unterschrieben sind. Seine Casse  
wird jedesmal nach einem, zum Benefiz derselben, stattge-  
fundenen Concerte, außerdem aber am Schluß jeden  
Semesters revidirt. Die gewöhnlichen Ausgaben, als für  
Miethe und Erleuchtung des Locals, Copialgebühren und  
Papier, müssen prompt berichtet, und falls dies für den  
Augenblick unmöglich, ist bei der Administration sofort  
Anzeige davon zu machen, damit einem verderblichen  
Schuldenstande vorgebeugt werde.

Jedes Mitglied des Gesang-Vereins empfängt ein  
gedrucktes Exemplar dieser Statuten.

Güstrow, den 1. Februar 1832.

**Director und Vorsteher  
des Vereins.**

*W. Mey. F. Sibald M. Krull  
Fr. Opitz.*



WILHELM  
VON  
MANNING

